



**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**Vom 20. Mai 2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom**  
**07. Januar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339) erlässt die Hochschule Landshut folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21.06.2012 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Durch die Vermittlung von gehobenem Management-Wissen sollen die mit einem grundständigen Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen vertieft und fachübergreifend erweitert werden. <sup>2</sup>Fachliche Schwerpunkte des Studienganges sind Kundenmanagement (Marketing und Vertrieb), Organisation (Geschäftsprozessmanagement) und Wirtschaftsinformatik (Marketing- und Vertriebssysteme).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, mittlere und höhere Leitungspositionen in Vertrieb und Marketing sowie in anderen kundennahen Abteilungen, speziell in mittelständischen Unternehmen, zu übernehmen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Geschäftsführungs- und Geschäftsbereichsverantwortungen in nationalen und internationalen Unternehmen. <sup>3</sup>Der Vermittlung von Führungsfähigkeiten kommt im Studium ein hoher Stellenwert zu.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit wirtschaftlichem Hintergrund mit der Note „gut“ oder besser oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Es müssen in der Regel 210 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung von noch grundständig Studierenden zum Studium möglich, wenn diese
- den Erwerb von 180 ECTS-Punkten nachweisen und die Durchschnittsnote aus den zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen „gut“ beträgt - im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission – und
  - die Abschlussarbeit angemeldet haben.
- <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters nachgewiesen wird.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Bewerber den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit wirtschaftlichem Hintergrund nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängend sechs Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudiengangs in einem wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit wirtschaftlichem Hintergrund an der Hochschule Landshut entspricht. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Daneben haben die Bewerber die Möglichkeit die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- oder Praktikumsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission im Rahmen der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.

## **§ 5**

### **Modularisierung, Module**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

## **§ 6**

### **Studien- und Prüfungsplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten sollen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester,
  2. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen/ Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,

3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/ Teilmodule,
  4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; gegebenenfalls entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

## **§ 7**

### **Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden nur ganze Noten vergeben. <sup>2</sup>Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>3</sup>Sind die Noten mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (2) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

## **§ 8**

### **Arten der Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Die Art des Leistungsnachweises kann entweder eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten) und/oder eine Studienarbeit und/oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis sein. <sup>2</sup>Der studienbegleitende Leistungsnachweis kann aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer 60 bis 120 Minuten) und/oder aus einer/mehreren Studienarbeiten und/oder aus einem Referat bestehen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

<sup>1</sup>In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate.

## **§ 10**

## **Prüfungsgesamtergebnis**

<sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. <sup>3</sup>Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses wird die aus den Endnoten errechnete Mittelnote mit 75 %, die Note der Masterarbeit mit 25 % gewichtet.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad, Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad  
Master of Arts (Kurzform: M.A.)  
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

## **§ 12**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Inkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. März 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende die das Studium zum Sommersemester 2013 oder später aufnehmen.

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise:

Module	Art der	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Insgesamt		Prüfung	
	LV	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	Art	Dauer
<b>Unternehmensführung</b>											
M101 Internationales und interkulturelles Management	V	4	6					4	6	St'Arb	-
M201 Positionierungskonzepte (marktorientierte Unternehmenspositionierung)	S			4	6			4	6	St'Arb	-
M202 Internationales Controlling und Finanzmanagement	V			4	6			4	6	schrP	90
<b>Kundenmanagement</b>											
M111 Operative Vertriebssteuerung	V	5	6					5	6	schrP	90
M112 Markt- und Kundenanalyse incl. ausgewählter Verfahren der Datenanalyse (insbes. SPSS)	V	4	6					4	6	St'Arb	-
M211 Integriertes und strategisches Kundenmanagement (CRM)	V			5	6			5	6	schrP	90
<b>Geschäftsprozessmanagement</b>											
M121 Geschäftsprozessmanagement sowie organisations- und verhandlungspsychologische Aspekte	V	7	8					7	8	schrP	120
M221 Change- und Projektmanagement	V,S			4	6			4	6	schrP	90
<b>Informationsmanagement</b>											
M131 Datenbanken und Wissensmanagement	V	3	4					3	4	schrP	60
M231 Unternehmenssoftware (u. a. ERP-, CRM- und SCM-Systeme) und Business Intelligence	V,S			5	6			5	6	schrP	90
<b>Masterarbeit</b>											
M301 Masterarbeit							25		25		
M302 Kolloquium						4	5	4	5	Kol	
<b>Summe</b>		<b>23</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>49</b>	<b>90</b>		

**Erläuterungen von Abkürzungen**

CRM = Customer-Relationship-Management - die seit 1999 dominierende Entwicklung im Kundenmanagement

ERP = Enterprise Resource Planning, Warenwirtschaft und Finanzbuchhaltung. Das bekannteste System weltweit ist SAP R/3 von der SAP AG.

BI = Business Intelligence. Moderne Analyse- und Reporting-Werkzeuge, die die klassischen Controllinglisten ablösen.

SCM = Supply Chain Management, Systeme zur digitalen Vernetzung von Wertschöpfungsketten, von der Vorlieferanten bis zu den Endkunden.

ECTS = ECTS-Punkte

Sem = Semester

S = Seminar

P = Projekt

schrP = schriftliche Prüfungen

LN = Leistungsnachweis

SWS = Semesterwochenstunden

LV = Lehrveranstaltung

V = Vorlesung/ seminaristischer Unterricht

Ex = Exkursion

St'Arb = Studienarbeit

Kol = Kolloquium